Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Reichsordnung, ob exemtione auch:
laßen gebürt, zuthun begabt,
So er hiemit hinwiderum:
treibling, das der Herzog In dem
Zue die huldig vanitias Ettes:
lest wonder, dießfalls keinen
grauamen vt causis sui pretensi iuris
allegiren kan, Dieweil Ihme
nach nit, als die Reichs Con:
stitutiones vermögen, (welche
den Inuestirenden vnd pfandnem
alle Ihre Recht vnd gerechtig:
keiten in possessorio et petitorio auch:
trüblich vorbehalten.) ainiches
vnbeill zuftehen wolle.

Zum dritten sagt Herr Graue, es
sey niemandt zugelassen, die
nimmall Im Reich angenommene
Concilia vnd publicirte Con:
stitutiones zu Eigendiren, Ratio
aus welcher darauf volgen,
das einer oder ieniß immediati